## KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH

## Windenergieanlage KOMPOTEC

Artenschutzbeitrag

Anlage 3 Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Zwergfledermaus	1
Prüfprotokoll Rotmilan	3
Prüfprotokoll Schwarzmilan	6
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	9
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur	11

## Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:			Zwergfledermaus					
		Pipistrellus pipistrellus						
Schutz-	Schutz- und Gefährdungsstatus							
Schutzs	tatus		Rote Lis	ste-S	Status	MTB		
$\boxtimes$	Art	nach Anhang IV FFH-RL	Deutsch	nland	d: *	4120/3		
	Eur	opäische Vogelart	NRW:		*			
Erhaltun	Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population				
	Atla	antische Region	Angabe nu	ur erfo	orderlich bei evtl. erheblicher S	Störung		
$\boxtimes$	Kor	ntinentale Region	oder vorau	ussich	ıtlichem Ausnahmeverfahren	ŭ		
$\boxtimes$	G	günstig		Α	günstig / hervorragen	d		
	U	ungünstig / unzureichend		В	günstig / gut			
	S	ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel–schlecht					
Authoritanche sitt II.d. Funcittleung und Dougtelleung des Dotseffenbeit des Aut								

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zwergfledermaus weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. In NRW ist diese Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten (2015) (LANUV NRW 2019).

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem im Umfeld von Wochenstuben ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 802 Schlagopfer (in NRW 48, Stand: 09.08.2023) (DÜRR 2023).

Für die Zwergfledermaus liegen lediglich Hinweise aus dem betroffenen Messtischblatt vor. Ein Vorkommen dieser Art im UG ist aufgrund der umliegenden Quartierstrukturen potenziell möglich, da das Umfeld der geplanten WEA durch eine reiche Strukturierung mit Hecken, Wäldern und Gebüschgruppen geprägt ist und somit günstige Habitatstrukturen bietet. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen jedoch nicht. Die Vorhabenfläche selbst stellt als Grünlandfläche ein potenzielles Jagdhabitat dar.

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben betroffene Art:			Zwergfledermaus					
			Pipistrellus pipistrellu	ıs				
Arb	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements							
	Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich (V <sub>ART</sub> 1). Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse können ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des LANUV (MULNV NRW & LANUV NRW 2017) entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.							
Arb	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschu	tzrechtlichen Verbotsta	atbes	stände			
(unte	r Voraussetzung de	r unter II.2 beschriebenen Maßna	hmen)					
		ichtigung der genannten <b>l</b> botstatbestände wirksam		≣intri	tt arten	schu	tz-	
	Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.							
1.		iere verletzt oder getötet bwendbaren Kollisionen o			ja	×	nein	
2.	Mauser-, Über gestört, sodas	Tiere während der Fortpfla winterungs- und Wanderu s sich der Erhaltungszusta nlechtern könnte? [§ 44 A	ungszeiten erheblich and der lokalen Po-		ja		nein	
3.	tur entnommer ökologische Fr	ortpflanzungs- oder Ruhen, beschädigt oder zerstör unktion im räumlichen Zus A Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4	rt, ohne dass deren sammenhang erhal-		ja		nein	

## Prüfprotokoll Rotmilan

Durch d	orhaben betroffene Art:	Rotmilan					
		Milvus r	milvı	IS			
Schutz-	Schutz- und Gefährdungsstatus						
Schutzs	tatus		Rote Lis	ste-S	Status	MTB	
	Art	nach Anhang IV FFH-RL	Deutsch	4020/2			
×	Eur	opäische Vogelart	NRW:		*		
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population				
	Atla	intische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung				
$\boxtimes$	Kor	ntinentale Region	oder vorau	ussich	ntlichem Ausnahmeverfahren	-	
×	G	günstig		Α	günstig / hervorragen	d	
	U	ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut				
	S	ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel–schlecht				
Arheitsschritt II 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art							

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Rotmilan weist in Nordrhein-Westfalen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Gesamtbestand wird auf 920 bis 980 Brutpaare geschätzt (2016). Im Kreis Höxter ist er mit ca. 100-120 Brutpaaren vertreten (LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. 2023).

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 751 Schlagopfer (in NRW 88, Stand: 09.08.2023) (DÜRR 2023).

Die Novelle des BNatSchG weist den Rotmilan als kollisionsgefährdet aus. Dies hat zur Folge, dass im festgelegten "Nahbereich" (500 m) das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht angenommen wird. Im "Zentralen Prüfbereich" (1.200 m) wird das Risiko immer noch als erhöht angenommen, kann jedoch mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden. Im "Erweitertem Prüfbereich" (3.500 m) ist die Gefahr nicht signifikant erhöht, außer wenn das Gebiet die Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitate oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht.

Bei der Horstkartierung 2023 wurden im UG<sub>1200</sub> drei Reviere nachwiesen. Der Abstand zur geplanten WEA beträgt etwa 550 m, 700 m und 870 m (vgl. Anhang 4)

Die nachfolgende Prüfung erfolgt daher unter der Fragestellung, ob es sich bei der Vorhabenfläche ggf. um ein essenzielles Nahrungshabitat der Art handeln könnte. Denn durch häufige und wiederkehrende Anflüge der Vorhabenfläche durch die Art könnte sich u. U. das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöhen.

Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Rotmilan in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten

#### Durch das Vorhaben betroffene Art:

#### Rotmilan

#### Milvus milvus

Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV NRW 2019). Es ist jedoch grundsätzlich herauszustellen, dass die Vorhabenfläche in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten ist als die umliegenden Offenlandbereiche. Eine essenzielle Bedeutung und eine damit einhergehende stärkere Frequentierung der Vorhabenfläche ist deshalb nicht anzunehmen. Lediglich durch die räumliche Nähe zu Brutplätzen werden bestimmte Flächen häufiger aufgesucht. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der Vorhabenfläche um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Zudem befinden sich die Horste am Rand der von der Windenergieanlage abgewandten Seite der Wälder. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Rotmilane primär über den Wald fliegen und nicht die im näheren Umfeld vorhandenen Flächen als Nahrungshabitat nutzen.

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit eine evtl. damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Vorhabenbereichs für Greifvögel wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet (V<sub>ART</sub> 3).

Um den potenziellen Gefahren einer kurzzeitigen Erhöhung der Aktivität an dem geplanten Anlagenstandort entgegenzuwirken, ist eine zusätzliche Abschaltung der Anlage bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten vorgesehen. Da es sich um einen besonders konfliktträchtigen Standort handelt, ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (V<sub>ART</sub> 4).

Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen kann dem Kapitel 5 entnommen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.							
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich ver	Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.						
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]?     (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	□ ja	×	nein				



Du	rch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan Milvus milvus		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpfla Mauser-, Überwinterungs- und Wanderu gestört, sodass sich der Erhaltungszusta pulation verschlechtern könnte? [§ 44 A	ingszeiten erheblich and der lokalen Po-	ja	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhe tur entnommen, beschädigt oder zerstör ökologische Funktion im räumlichen Zus ten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4	t, ohne dass deren sammenhang erhal-	ja	nein

## Prüfprotokoll Schwarzmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art:			Schwarzmilan					
		Milvus migrans						
Schutz-	und (	Gefährdungsstatus						
Schutzst	atus		Rote Lis	ste-S	Status	MTB		
	Art	nach Anhang IV FFH-RL	Deutsch	-				
$\boxtimes$	Eur	opäische Vogelart	NRW: *					
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population					
	Atla	antische Region	Angabe no	ur erfo	orderlich bei evtl. erheblicher S	Störung		
$\boxtimes$	Kor	ntinentale Region	oder vorau	ussich	itlichem Ausnahmeverfahren			
	G	günstig	☐ A günstig / hervorragend					
$\boxtimes$	U	ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut					
	S	ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel–schlecht					

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Schwarzmilan

Milvus migrans

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Schwarzmilan weist in Nordrhein-Westfalen einen ungünstig / unzureichenden Erhaltungszustand auf. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch landesweit betrachtet eine zunehmende Tendenz. Es gibt etwa 80 bis 120 Brutpaare (2015) (MULNV NRW & LANUV NRW 2017).

Die Art gilt als WEA-empfindlich. Von einem Kollisionsrisiko wird vor allem in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten ausgegangen (MULNV NRW & LANUV NRW 2017). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 64 Schlagopfer (in NRW 0, Stand: 09.08.2023) (DÜRR 2023).

Die Novelle des BNatSchG weist den Schwarzmilan als kollisionsgefährdet aus. Dies hat zur Folge, dass im festgelegten "Nahbereich" (500 m) das Tötungs- und Verletzungsrisiko als signifikant erhöht angenommen wird. Im "Zentralen Prüfbereich" (1.000 m) wird das Risiko immer noch als erhöht angenommen, kann jedoch mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden. Im "Erweitertem Prüfbereich" (2.500 m) ist die Gefahr nicht signifikant erhöht, außer wenn das Gebiet die Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitate oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht.

Im Laufe der Kartierung wurde an mehreren Terminen Individuen mit Revierverhalten beobachtet. Diese Beobachtungen konzentrierten sich auf die Umgebung der Horste H2 und H3. Für den H2 in etwa 1.010 m Entfernung wurde ein Brutverdacht registriert. Ein Horstbesatz konnte nicht festgestellt werden, wird aber nicht ausgeschlossen.

Aufgrund der Entfernung von ca. 1.010 m und der geringen Aktivität der Art im Untersuchungsgebiet kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit eine evtl. damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden, da sich Brutplätze der Art nicht mit baulich beanspruchten Flächen überlagern.

Durch das Vorhaben betroffene Art:			Schwarzmilan					
			Milvus migrans					
Arbe	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements						es	
	Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen wird. Maßnahmen zur Vermeidung sind dementsprechend nicht erforderlich.							
	Aus Gründen der Vorsorge sollen jedoch Maßnahmen umgesetzt werden, die auch bei Sonderereignissen eine Kollision von Greifvögeln mit den geplanten Anlagen ausschließen. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen stammen aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Art Rotmilan und sind folglich nicht für die Art Schwarzmilan konzipiert, kommen dieser Art aber dennoch zugute.							
	planten Anlage	ziellen Gefahren einer kur enstandorten entgegenzur rnteereignissen und bode	wirken, ist eine zusätz	liche	Absch	altun	g der	
Arbe	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschut	zrechtlichen Verbotsta	atbes	tände			
(unte	r Voraussetzung der	unter II.2 beschriebenen Maßnal	nmen)					
	Der Eintritt arte den.	enschutzrechtlicher Verbo	tstatbestände kann au	usges	schloss	en w	er-	
	Der Art wird ni	cht nachgestellt und sie w	vird nicht absichtlich ve	erletz	t oder (	getöte	et.	
1.		iere verletzt oder getötet bwendbaren Kollisionen o			ja	$\boxtimes$	nein	
2.	Mauser-, Über gestört, dass s	iere während der Fortpfla winterungs- und Wanderu ich der Erhaltungszustan chtern könnte? [§ 44 Abs	ungszeiten erheblich d der lokalen Popu-		ja		nein	
3.	tur entnommer ökologische Fu	fortpflanzungs- oder Ruhen, beschädigt oder zerstör unktion im räumlichen Zus 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4	t, ohne dass deren sammenhang erhal-		ja		nein	

## Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen auf baulich beanspruchten Flächen vor. Da größtenteils jedoch keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können demnach nicht ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden jedoch ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet ( $V_{ART}$  2). Sollte sich  $V_{ART}$  2 nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn durchzuführen ( $V_{ART}$  2a). Dafür sind gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld ( $V_{ART}$  2b).

Dui	rch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der W Feldgehölze	äldeı	r, Gärte	en un	d			
Arb	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
(unt	er Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
	Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.							
	Den Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtet.	ntlich	verletz	t ode	r getö-			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)		ja	⊠	nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Po- pulation verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]		ja		nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]		ja		nein			

## Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Im Folgenden wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur zusammengefasst werden.

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Haussperling, Kolkrabe, Rabenkrähe, Rohrammer, Schafstelze Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die hier betrachteten Arten sind allgemein weit verbreitet und häufig. Im Rahmen der Kartierung wurden diese Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen auf baulich beanspruchten Flächen vor. Da größtenteils jedoch keine punktgenaue Verortung von Brutplätzen vorliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutplätze dieser Arten mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können demnach nicht ausgeschlossen werden.

Auch eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden jedoch ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Es ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen bei einem Teil dieser Arten zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Zur Vermeidung und Minderung von baubedingten Wirkungen sind insbesondere Bauzeitenbeschränkungen geeignet ( $V_{ART}$  2). Sollte sich  $V_{ART}$  2 nicht oder nur teilweise durchführen lassen, ist eine Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn durchzuführen ( $V_{ART}$  2a). Dafür sind gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Brutplätze in den überplanten Bereichen befinden. Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld ( $V_{ART}$  2b).

Dui	•	Brutvögel der off Feldflur	ener	n bis ha	albof	fenen		
Arb	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände							
(unt	er Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen	n)						
	Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.							
	Den Arten wird nicht nachgestellt und sie wetet.	erden nicht absich	tlich	verletz	ode	r getö-		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder Nr. 3)	-		ja	$\boxtimes$	nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzur Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs gestört, sodass sich der Erhaltungszustand pulation verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1	zeiten erheblich der lokalen Po-		ja		nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestättur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohökologische Funktion im räumlichen Zusammen bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs.	nne dass deren menhang erhal-		ja		nein		